



BUNDESWEHR

Information an alle Reservistendienst Leistenden im Zusammenhang mit der Lage „COVID 19“: **Wiederaufnahme der antragsabhängigen Leistungsgewährung**

— Sehr geehrte Reservistendienst Leistende,

durch die pandemiebedingten Auflagen wurde Mitte März die Abrechnung der Unterhaltssicherungsleistungen umgestellt, um finanzielle Nachteile aufgrund der eingeschränkten personellen Bearbeitungskapazitäten in der Unterhaltssicherung für Sie so gering wie möglich zu halten.

— Trotz weiterhin reduzierter Personalstärke können zukünftig wieder alle Ihre Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) nach den Standardregularien abgerechnet werden.

Infolgedessen werden Sie gebeten, Ihre Ansprüche nach dem USG für Dienstleistungen mit Beginn

1. September 2020

wieder nach dem bekannten Antragsverfahren geltend zu machen, also auch für die Mindestleistung nach § 8 USG.

D.h. für Sie im Einzelnen:

- **Mindestleistung nach § 8 USG:**
Treten Sie ab dem 1. September 2020 eine Dienstleistung an, stellen Sie bitte Ihren Antrag auf Leistungen nach dem USG und reichen diesen unterschrieben mit allen notwendigen Unterlagen beim BAPersBw VII 3.2 (ehemals PA 1.2) ein.
Eine automatische Zahlung der Mindestleistung entfällt damit ab dem Zahlmonat Oktober 2020.
Soweit Sie bereits einen Antrag auf Mindestleistung für Ihre laufende Übung oder Ihre noch beginnende Übung gestellt haben sollten, ist eine erneute Einreichung eines Antrages nicht notwendig.
- **Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 5 USG) bzw. Leistungen an Selbständige (§ 6 USG) sowie Leistungen für Versorgungsempfänger (§ 9 USG):**
Diese Leistungen werden auch weiterhin ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Gegenüber der bisherigen Verfahrensweise ergibt sich somit keine Änderung.



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Füllenbachstraße 8
40474 Düsseldorf
E-Mail: USG@bundeswehr.org
Fax: 0211/65043-333

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL



BUNDESWEHR

Die Prämie gem. § 11 USG ist gesetzlich nicht antragsgebunden und wird von Amts wegen an alle prämiensberechtigten Reservistendienst Leistenden gezahlt.

Bei der Zahlung des Verpflichtungszuschlages gem. § 13 USG und des Zuschlages für längeren Dienst nach § 12 USG kann es in Einzelfällen zu Verzögerungen kommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Die Sicherstellung aller Zahlungen steht darüber hinaus in einem engen Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der notwendigen Daten im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr (PersWiSysBw).

Bitte helfen Sie mit und wenden sich in Zweifelsfällen an Ihren S1/A1, um zu gewährleisten, dass insbesondere Beginn und Ende Ihrer Dienstleistung im PersWiSysBw eingepflegt werden.

Zur Kontaktaufnahme mit einer Sachbearbeiterin/einem Sachbearbeiter, insbesondere für die Antragstellung, nutzen Sie bitte vorrangig die angegebene E-Mail Adresse, da in der andauernden Lage nicht gewährleistet werden kann, dass Ihr üblicher Sachbearbeiter persönlich erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat für Unterhaltssicherung